

„Inklusion kommunal gedacht“

Vorhaben und Umsetzung in der Stadt Dortmund

Jan Schröder
Fachbereichsleitung Jugendamt

„Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen, Impulse und Innovationen“ am 08.02.2023

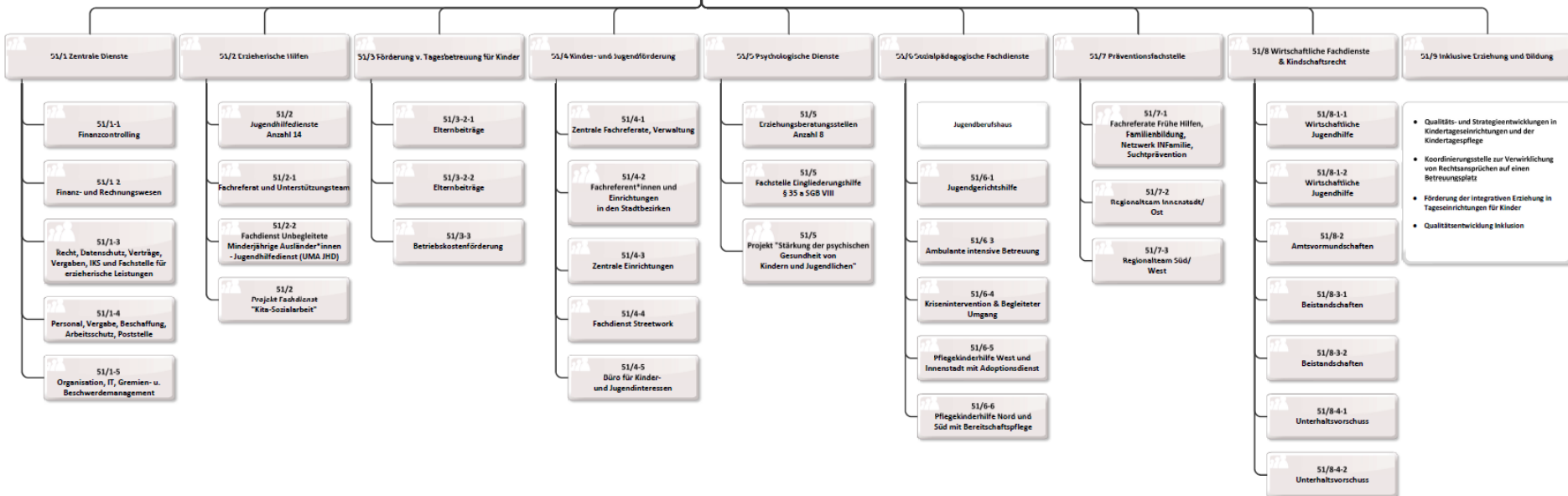
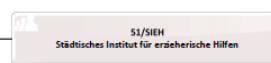
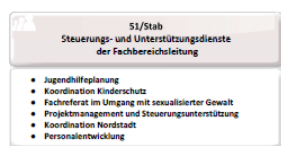
Stadt Dortmund
Jugendamt



Organisationsstruktur

- Das Jugendamt Dortmund ist das 9. größte Jugendamt Deutschlands mit
- Ca. 850 Mitarbeitende in
- 9 Bereichen/ Organisationseinheiten.

Stand 01.01.2023



Organisationsentwicklungsprozess

- Veränderte Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien erfordern zukunftsfähige jugendpolitische Strategien.
- Die Verwaltung des Jugendamtes Dortmund durchläuft seit mehreren Jahren einen umfassenden Entwicklungsprozess.
- In einem Zielentwicklungskonzept wird die strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und die integrierte Bildungsplanung für die nächsten Jahre festgeschrieben.
- 12 strategische Ziele bis 2025 sind aufgestellt worden.



Organisationsentwicklungsprozess

- Erstes strategisches Ziel des Jugendamts:
 1. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe. Das Jugendamt Dortmund unterstützt die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zwischen den freien und dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind Konzepte und Strukturen zur Demokratieförderung, Integration und Inklusion vereinbart und in allen Bereichen strukturell verankert.



SGB VIII Reform

- Ende 2018 wurde mit dem Dialog „Mitrede-Mitgestalten“ ein Prozess zur Modernisierung des SGB VIII gestartet.
- Der Bundesrat hat dem Gesetz am 07.05.21 zugestimmt.
- Die Regelungen treten mit Ausnahme der im Gesetz benannten Einschränkungen nach der Verkündung am 10. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt Nr. 29) in Kraft.



Schwerpunktthemen der SGB VIII Reform

- Die SGB VIII-Reform betrifft mit der Umsetzung der Themen alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Querschnitts-/ Schwerpunktthemen sind:
 1. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz
 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
 3. Mehr Prävention vor Ort
 4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
 5. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen („inklusive Lösung“).



Hilfen aus einer Hand

- Hier ist zu differenzieren zwischen:
 1. Dem Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Hilfesystem, das allen Kindern mit und ohne Behinderung und unabhängig der Form der Behinderung und ihren Eltern/ Erziehungspersonen den Zugang zu den einzelnen Leistungen eröffnet.
 2. Der Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit allen Formen der Behinderung zu den örtl. Trägern der Jugendhilfe (sog. „Inklusive Lösung“).



Hilfen aus einer Hand

- In einem 3-Stufen-Modell wird bis 2028 die „Inklusive Lösung“ mit einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung vorbereitet und umgesetzt.
 1. Stufe: Inkrafttreten nach Verkündung des KJSG
 2. Stufe: Inkrafttreten am 01.01.2024; Außerkrafttreten am 01.01.2028
 3. Stufe: Inkrafttreten am 01.01.2028



1. Stufe/ ab sofort

- Die erste Stufe regelt die Verankerung des Leitgedankens der Inklusion:
 - in den allgemeinen Vorschriften (§§ 1, 8 Abs.4, § 8b Abs.3, § 9 Nr.4 SGB VIII)
 - der Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (§ 10a SGB VIII)
 - der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs.2 Nr.4 SGB VIII), der Qualitätsentwicklung und (§ 79a Satz 2 SGB VIII) den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§78b Abs.1 SGB VIII).



1. Stufe/ sofort

- Sicherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit (§ 11 Abs.1 Satz 2 SGB VIII)
- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b, § 41 SGB VIII)
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs.3 SGB VIII)
- Beratung in verständlicher Form (§ 8 Abs.4, § 10a Abs.1 ,§ 36 Abs.1 Satz 2, § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
- **Weiterentwicklung der inklusiven Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen** (§ 22a Abs.4 SGB VIII)



2. Stufe/ 2024-2028

- Übernahme der Funktion von Verfahrenslotsenden (§ 10b SGB VIII) durch das Jugendamt.

- Aufgaben der Verfahrenslotsenden sind:
 1. Unterstützung junger Menschen und ihrer Eltern/ Erziehungspersonen bei der Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe

 2. Unterstützung der Jugendämter bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe



3. Stufe/ ab 2028

- Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen.
- Bedingung ist die Verkündung eines Bundesgesetzes bis 01.01.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer (wiss.) Umsetzungsbegleitung.



Kommunale Umsetzung

- Gründung des Bereiches „Inklusive Erziehung und Bildung“ im Jugendamt mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:
 - Strategische Jugendhilfeplanung
 - Bestandsaufnahme der inklusiven Ausrichtung aller Leistungsbereiche
Entwicklung eines fachlich einheitlichen Leitbildes zur Inklusion
 - Entwicklung von Inklusionskonzepten für alle Fachabteilungen sowie
Qualitätsentwicklung im Bereich Inklusion
 - Überprüfung und Anpassung der vorhandenen Vereinbarungen
 - Projekt- und Schnittstellenmanagement und Aufbau von
Netzwerkstrukturen (AG § 78 Inklusion)
 - Verwaltungsreform vorbereiten



Kommunikation und Partizipation

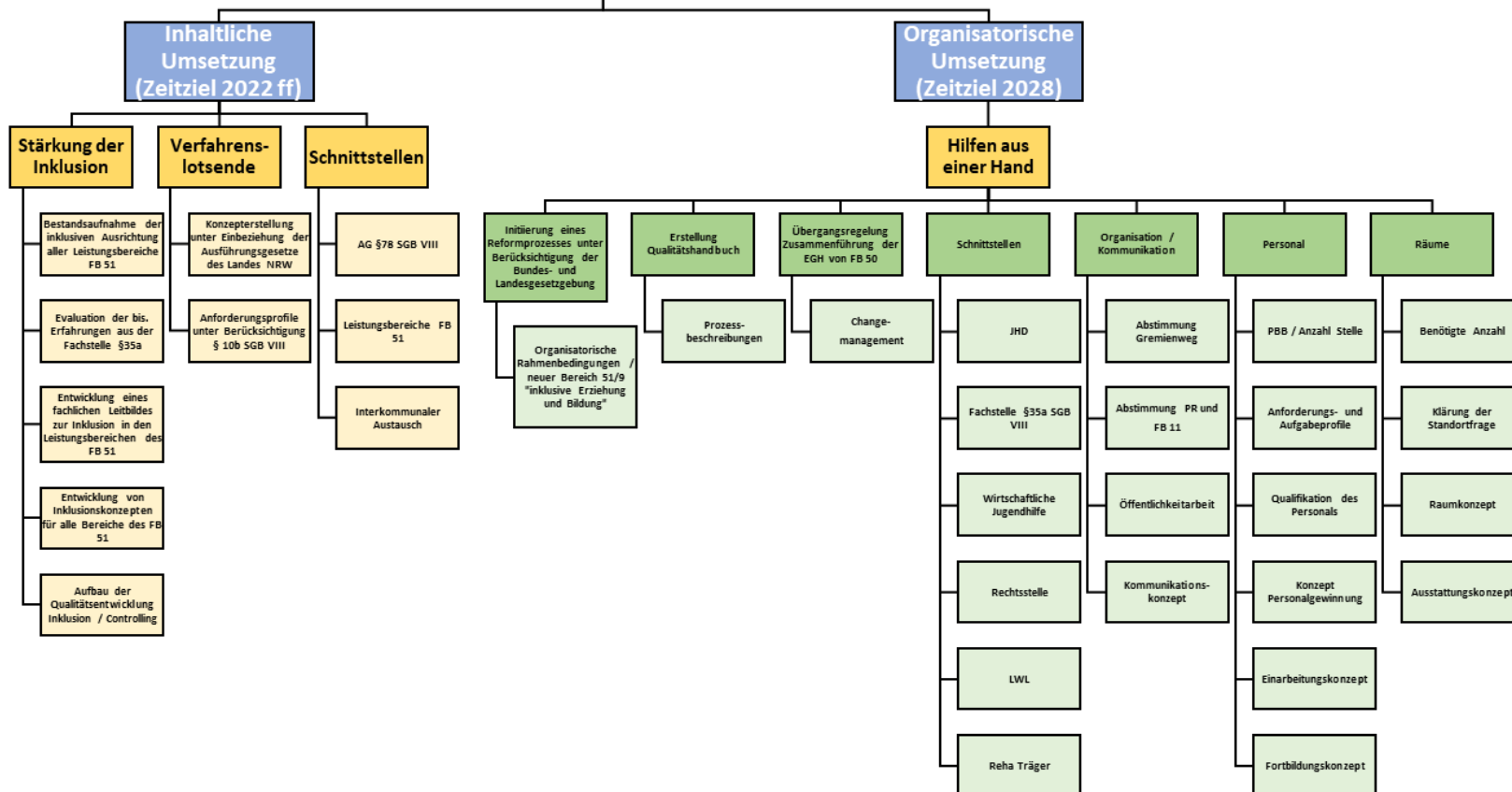
- Projektmanagement und Aufbau von Netzwerkstrukturen (AG § 78 Inklusion)
 - Zur Beteiligung aller relevanten Akteur*innen wird eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Inklusion“ gegründet.
 - Eine verwaltungsinternen Lenkungsgruppe zur Steuerung der Verwaltungsreform eingerichtet.



Planungen

SGB VIII Reform „ Große Lösung“ im Jugendamt Dortmund

BETEILIGUNG



Verfahrenslotsende

- Im September 2023 ist die Besetzung der ersten Stelle „Verfahrenslotsen*in“ im Vorgriff auf die gesetzlichen Veränderungen vorgesehen.
 - Schwerpunkt wird auf § 10 b Absatz 2 liegen

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. 2Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.
- Jugendamt beteiligt sich an Machbarkeitsstudien (IReSA gGmbH) zu digitalen Tools/ Beratungssystem für die rechtskreisübergreifende Beratung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zeit für Fragen und Austausch

Jan Schröder
Fachbereichsleitung Jugendamt

„Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen, Impulse und Innovationen“ am 08.02.2023

